

Bundesaamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

GKV-Spitzenverband
Herrn Erich Peters
Reinhardtstraße 28
10117 Berlin

- Versand nur per E-Mail -

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1430

318

bearbeitet von:

Frau Schupp

rsa.verfahren@bas.bund.de

www.bundesaamtsozialesicherung.de

Bonn, 28. Januar 2025

GZ: 2020205#00001#0001

(bei Antwort bitte angeben)

Stufeneinteilung und Höhe der Pauschalen für Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 RSAV für das Ausgleichsjahr 2024

Anpassung der Anlage zur Verfahrensbeschreibung nach § 270 Abs. 4 SGB V i. V. m. § 15 RSAV für das Ausgleichsjahr 2024

Sehr geehrter Herr Peters,
sehr geehrte Damen und Herren,

seit Bekanntgabe der Verfahrensbeschreibung sowie der zugehörigen Anlage im April 2024 sind zahlreiche Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über Änderungen der Schutzimpfungs-Richtlinie **in Kraft getreten**.

Am **30. Mai 2024** wurden folgende Dokumentationsziffern neu eingeführt:

- **89116A** Meningokokken B (Standardimpfung) - Kinder: erste Dosen eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie
- **89116B** Meningokokken B (Standardimpfung) - Kinder: letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung

Am **27. September 2024** wurden folgende Dokumentationsziffern neu eingeführt:

- **89137** Respiratorische Synzytial-Viren (Standardimpfung) - Personen ab dem Alter von 75 Jahren: erste Dosen eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie

- **89138** Respiratorische Synzytial-Viren - Indikationsimpfung bei Personen ab dem Alter von 60 Jahren: erste Dosen eines Impfzyklus bzw. unvollständige Impfserie

Außerdem sind am **27. September 2024** sowie am **12. Dezember 2024** insgesamt 12 **COVID-19** bezogene Impfungen in Kraft getreten.

Es handelt sich bei den o.g. Leistungen um Fälle des § 15 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. RSAV, sodass eine nachträgliche Ergänzung der Anlage zur Verfahrensbeschreibung für das Ausgleichsjahr 2024 um die neu eingeführten Dokumentationsziffern durch das BAS erforderlich wurde.

Am 22. November 2024 wurde zudem durch den G-BA die Einführung von 12 weiteren **COVID-19** bezogenen Dokumentationsziffern beschlossen. Die neuen Impfstoffe „Comirnaty KP.2“ und „Nuvaxovid JN.1“ sind bereits seit dem 26. September 2024 bzw. 08. Oktober 2024 durch die Europäische Kommission zugelassen und können nach unserem Kenntnisstand seit Ende des Jahres 2024 verimpft und abgerechnet werden. Der Beschluss über die Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie ist am **17. Januar 2025** in Kraft getreten. Um eine Berücksichtigung der de facto erbrachten Leistungen im Rahmen der Vorsorgepauschale für das Ausgleichsjahr 2024 zu ermöglichen, haben wir uns für eine analoge Anwendung des § 15 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. RSAV und damit für die Aufnahme der hinzugetretenen 12 Dokumentationsziffern entsprechend des G-BA-Beschlusses entschlossen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der geänderten Fassung der Anlage, welche diesem Schreiben beigelegt ist. In der Bezeichnung angepasste Dokumentationsziffern sind in der Anlage gelb markiert.

Die aktualisierte Anlage zur Verfahrensbeschreibung mit dem Stand vom 28. Januar 2025 wird hiermit bekannt gegeben, wir bitten Sie, die Krankenkassen entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Middendorf

Anlage

- Anlage zur Verfahrensbeschreibung für die Stufeneinteilung und Höhe der Pauschalen nach § 270 Abs. 4 SGB V i.V.m. § 15 RSAV für das Ausgleichsjahr 2024, Stand 28.01.2025